

KDG-Praxishilfe 17

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Einwilligung

nach dem neuen Gesetz über den
kirchlichen Datenschutz (KDG)

Stand 11/2017

Inhalt

Praxishilfe 17

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung / Einwilligung nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG)

	Seite
1. Einführung in das Thema	3
2. Einwilligung der betroffenen Personen nach § 8 KDG	4
3. Gesetzliche Erlaubnistatbestände nach § 6 KDG	5
4. Verarbeitungsgrundsätze nach § 7 KDG	6
5. Überblick über die notwendigen Entscheidungen	8
6. Gesetzestext von §§ 6, 7, 8 KDG (VDD Beschlussfassung vom 20.11.2017)	10

Herausgegeben von der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands

So erreichen Sie uns:

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Tel. 0231 / 13 89 85 – 0
Fax 0231 / 13 89 85 – 22
E-Mail: info@kdsz.de
www.katholisches-datenschutzzentrum.de

Autor dieser Praxishilfe:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte für die norddeutschen (Erz-)Bistümer

Diese Praxishilfe der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands dient als erste Orientierung, wie nach Auffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten das neue Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Sie kann noch keine verbindliche Auslegung bieten, sondern stellt die gegenwärtige Interpretation der neuen Vorschriften durch die Diözesandatenschutzbeauftragten dar.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Einwilligung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG)

1. Einführung in das Thema

Das KDG bestimmt die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung sehr viel genauer, als es die bisher geltende Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrem § 3 Abs. 1 KDO getan hat. Aufrechterhalten bleibt dabei jedoch der entscheidende Grundsatz, dass jede Datenverarbeitung unzulässig ist, solange sie nicht durch eine gesetzliche Erlaubnisnorm oder die Einwilligung der Betroffenen gestattet wird (§ 6 Abs. 1 KDG). Es bleibt also wie bisher bei einem generellen **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**. Daher ist jeder Verantwortliche gezwungen, an erster Stelle zu prüfen, ob die von ihm geplante oder schon durchgeführte Datenverarbeitung durch einen entsprechenden Erlaubnistatbestand gedeckt ist.

Aber auch dann, wenn eine Rechtsgrundlage vorliegt, muss der Betroffene weiterhin sicherstellen, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig und für die Person in nachvollziehbarer Weise erfolgt (§ 7 KDG). Die Einhaltung dieses Grundsatzes muss nachgewiesen werden können (§ 7 Abs. 2 KDG). Für die Erfüllung dieser Voraussetzung nennt § 7 Abs. 1 lit. b) bis f) eine Reihe von Bedingungen. Dabei wird vor allem die Angemessenheit für den Zweck der Verarbeitung, ihre sachliche Richtigkeit und die Gewährleistung einer entsprechenden Sicherheit der verarbeiteten Daten gefordert.

2. Einwilligung der betroffenen Personen nach § 8 KDG

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung steht die Einwilligung der Betroffenen an erster Stelle. Denn grundsätzlich soll durch den Datenschutz die Freiheit des Einzelnen gewahrt werden, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu entscheiden. Dies ergibt sich bereits aus dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Volkszählungsurteil), dessen Gründe auch vom europäischen Recht übernommen worden sind. Nur in den gesetzlich festgelegten Fällen, dürfen Daten auch dann verarbeitet werden, wenn es an diesem Zustimmungserfordernis fehlt.

Die Einwilligung liegt nach der Definition in § 4 Nr. 13 KDG nur dann vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Freiwilligkeit
- für den bestimmten Fall
- in informierter Weise
- durch unmissverständliche Willensbekundung
- in der Form einer schriftlichen Erklärung.

Die von der Definition genannten Bedingungen, werden durch § 8 KDG genau ausgeführt. Dabei wird in § 8 Abs. 1 KDG festgestellt, dass die Einwilligung nur dann wirksam ist, wenn sie auf der **freien Entscheidung des Betroffenen** beruht. Hiervon kann allerdings nur dann ausgegangen werden, wenn die einwilligende Person auf den Zweck der Verarbeitung sowie auf die möglichen Folgen der Verweigerung hingewiesen worden ist. Sollen zudem **besondere Kategorien personenbezogener Daten** verarbeitet werden, muss sich nach § 8 Abs. 4 KDG die Einwilligung gerade auch hierauf beziehen, da gerade diese unter einem besonderen Schutz stehen. Der Verantwortliche ist nach § 8 Abs. 5 KDG gezwungen **nachzuweisen**, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt hat. Dies ist in der Regel nur möglich, wenn eine schriftliche Erklärung nach § 8 Abs. 2 KDG, unter Benennung der Verarbeitungszwecke und gegebenenfalls auch durch Hinweis auf die Verarbeitung besonderer Kategorien der Daten erfolgt. Sind noch weitere Sachverhalte in der Einwilligung aufgeführt, so sind sie klar voneinander abzugrenzen.

Für den Nachweis ist es nicht ausreichend, wenn auf allgemeine vertragliche Erklärungen oder Geschäftsbedingungen hingewiesen wird. Hierbei fehlt es an der in § 4 Nr.13 KDG genannten Voraussetzung „für den bestimmten Fall“, da in diesen Bestimmungen nicht erkennbar wird, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden sollen. Als Beispiel wird immer wieder angeführt, dass eine Kindertagesstätte oder eine Schule nicht Bilder der Kinder veröffentlichen darf, nur weil dies im Betreuungs- oder Schulvertrag allgemein genehmigt worden ist. Es muss vielmehr für bestimmte vorliegende Bilder die Einwilligung zu ihrer Verbreitung in namentlich bezeichneten Medien erfolgen.

Wie bisher hat die betroffene Person jederzeit das Recht, ihre Einwilligung zu widerrufen (§ 8 Abs. 6 KDG). Der Verantwortliche hat nicht das Recht, hierfür Hürden aufzubauen. Im Gegenteil, der Widerruf muss genauso einfach möglich sein, wie die Abgabe der zustimmenden Erklärung. Solch ein Widerruf hat jedoch nur Wirkung für die Zukunft. Die Rechtmäßigkeit für die zurückliegende Datenverarbeitung bleibt bestehen, wie in § 8 Abs. 6 (2) KDG ausdrücklich festgestellt wird.

Ein besonderer Schutz wird nach § 8 Abs. 8 KDG erstmalig den **minderjährigen Personen**

zuteil. Dies bezieht sich allerdings allein auf elektronische Dienstleistungen. Hier besteht die besondere Gefahr, dass auch unvorteilhafte oder nicht passende Angebote allein mit einem Klick auf der Webseite angenommen werden. Erst mit **Vollendung des sechzehnten Lebensjahres** gesteht man einem Heranwachsendem die Reife zu, seine Entscheidung auch in dieser Hinsicht allein treffen zu können. Bei allen jüngeren Personen bedarf es der Einwilligung der Sorgeberechtigten. Eine besondere Schwierigkeit besteht in diesen Fällen darin, durch angemessene Anstrengungen, unter Einsatz verfügbarer Technik, das Alter der Person und die Rechtmäßigkeit der Einwilligungserklärung feststellen zu können. Das wird in der Regel nur durch die Einführung eines Double-Opt-in-Verfahrens zu gewährleisten sein.

Kostenfreie Beratungsangebote kirchlicher Dienststellen sind insoweit privilegiert, als hier die Altersgrenze auf das **dreizehnte Lebensjahr** festgelegt wurde. Damit soll auch die Möglichkeit bestehen, dass Kinder, die durch häusliche Konflikte gravierende Probleme haben, imstande sind, auch ohne Einwilligung ihrer Eltern Beratungsangebote in Anspruch nehmen können.

3. Gesetzliche Erlaubnistatbestände nach § 6 KDG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf auch ohne die Einwilligung der Betroffenen stattfinden, wenn das KDG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder sogar anordnet. Auch in diesem Punkt ist keine grundlegende Änderung gegenüber dem bisherigen Recht erfolgt. Von Anbeginn an war klar, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ohne Einschränkung bestehen kann. Insoweit waren schon immer normenklare und bereichsspezifische Regelungen zur Einschränkung der Freiheitsrechte der Bürger erforderlich.

Neu ist allerdings, dass der § 6 Abs. 1 KDG schon eine Reihe von Gründen aufzählt, die geeignet sind, die Einschränkung der Rechte der Betroffenen zu rechtfertigen. Hierbei handelt es sich um

- Die Gestaltung vertraglicher Beziehungen, einschließlich etwaiger Vorverträge (§ 6 Abs. 1 lit. c KDG).
- Die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen (§ 6 Abs. 1 lit. d KDG).
- Der Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen (§ 6 Abs. 1 lit. e KDG).
- Die Wahrnehmung einer Aufgabe im kirchlichen Interesse oder der Ausübung

öffentlicher Gewalt als Beliehener (§ 6 Abs. 1 lit. f KDG).

- Die Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritter (§ 6 Abs. 1 lit. g KDG).

Darüber hinaus gibt es noch eine Fülle gesetzlicher Einzelvorschriften, die eine Datenverarbeitung gestatten oder in einem gewissen Teil auch beschränken. Durch ihre Menge können sie hier bei weitem nicht alle aufgezählt werden. Es liegt aber in der Verantwortung jedes Verantwortlichen, sich genau über die Vorschriften der Rechtsbereiche zu informieren, in denen seine Einrichtung tätig ist. Hierzu gehören gleichzeitig auch etwaige technische Richtlinien, die mit dem Ziel veröffentlicht worden sind, die Sicherheit (Verfügbarkeit - Authentizität – Vollständigkeit - Vertraulichkeit) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu ermöglichen oder zumindest zu verbessern.

Die rechtmäßig erhobenen Daten dürfen wie bisher nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind (**Prinzip der Zweckbindung**). Übereinstimmend mit dem bisher geltenden § 10 Abs. 2 KDO werden nunmehr in § 6 Abs. 2 KDG eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, die abschließend zu einer Durchbrechung der Zweckbindung führen, angeführt. Dabei gibt es keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Aufzählung ist wie bisher auch abschließend. Das ergibt sich aus der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung „... ist nur rechtmäßig, wenn“. Die KDO hatte hier mit den Worten „... ist nur zulässig“ die gleiche Regelung vorgenommen. Eine Erweiterung der Ausnahmen durch andere Bestimmungen ist daher nicht möglich.

Für den kirchlichen Bereich ist es ebenfalls wichtig, dass keine Verarbeitung für andere Zwecke vorliegt, wenn die Informationen für legitime kirchliche Archivzwecke verwendet werden. Auch wissenschaftliche oder historische Forschungsarbeiten sowie die Verwendung für Statistiken sind hier ausgenommen.

4. Verarbeitungsgrundsätze nach § 7 KDG

Entscheidend ist aber nicht allein die rechtliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung, sondern auch die Art und Weise ihres Vollzugs. Hierzu werden in Art. 5 DS-GVO die wesentlichen Grundsätze benannt, die für eine Datenverarbeitung „nach Treu und Glauben“ entscheidend sind. Das KDG hat diese Vorschrift übernommen, dabei aber den Hinweis auf Treu und Glauben entfernt. Dieser Begriff, der im deutschen Zivilrecht bedeutsam ist, wird wohl kaum im nationalen Verständnis interpretiert werden können, zumal in anderen sprachlichen Ausgaben der DS-GVO andere Begriffe an dieser Stelle verwendet wurden, von denen der

englische Ausdruck von „Fairness“ der deutschen Interpretation noch am nächsten kommt.

Im Datenschutzrecht wurde dieser Begriff bisher auch nicht verwendet. Da der Verantwortliche im Hinblick auf die von ihm eingesetzte Technik und deren Möglichkeiten, Daten schnell und unkompliziert auf verschiedene Stellen weltweit zu verteilen, ein großes Überlegenheitspotential gegenüber dem Betroffenen in Anspruch nimmt, muss hier ein Korrektiv geschaffen werden. Die Vorschrift des § 7 KDG ist also die entscheidende Norm zum rechtlichen Schutz der Betroffenen. Auch hier hat man sich weitgehend an die schon bisher geltenden Bedingungen gehalten. Festgelegt wurden dabei

- Die Verpflichtung zu Rechtmäßigkeit und Transparenz (§ 7 Abs. 1 lit. a KDG).
- Die Verarbeitung nur für eindeutige und legitime Zwecke (§ 7 Abs. 1 lit. b KDG).
- Eine Datenminimierung und Pseudonymisierung, soweit sie erfolgen kann (§ 7 Abs. 1 lit. c KDG).
- Die sachliche Richtigkeit und Aktualität der Daten (§ 7 Abs. 1 lit. d KDG).
- Die Begrenzung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten (§ 7 Abs. 1 lit. e KDG).
- Eine angemessene Sicherheit durch den Schutz der Integrität und Vertraulichkeit, der verarbeiteten personenbezogenen Daten (§ 7 Abs. 1 lit. f KDG).

Nur dann, wenn diese Anforderungen erfüllt werden, können die Betroffenen auf die Wahrung ihrer Rechte vertrauen. Daher wird in § 7 Abs. 2 KDG zwingend festgelegt, dass

- der Verantwortliche zu einer Datenverarbeitungsorganisation gezwungen ist, bei der diese Bestimmungen beachtet werden,
- dass er hierfür die Verantwortung trägt und
- jederzeit imstande sein muss, dies nachzuweisen. Ein wesentlicher Bestandteil des Nachweises ist auf jeden Fall ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

Das nachfolgende Schaubild fasst noch einmal übersichtlich zusammen, was für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu beachten ist.

5. Überblick über die notwendigen Entscheidungen des Verantwortlichen zur Sicherstellung einer rechtmäßigen Datenverarbeitung.

Welche sind die vorab zu klärenden Fragen und auf welcher Rechtsgrundlage basieren sie?

Vorab zu klärende Fragen		Vorschriften des KDG
1. Rechtsgrundlage		§ 6 Abs. 1
A.	Liegt eine Einwilligung des Betroffenen vor?	§ 6 Abs. 1 lit. b
	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Erklärung. Besteht ein Muster hierfür? Ist die Einwilligung nachweisbar? Dokumentation? Wurde die Einwilligung freiwillig, informiert und bezogen auf den Einzelfall abgegeben? 	§ 8 Abs. 1-5
	<ul style="list-style-type: none"> Welche Möglichkeiten bestehen zum Widerruf der Einwilligung? 	§ 8 Abs. 6
	<ul style="list-style-type: none"> Liegt die Einwilligung der Sorgeberechtigten vor? 	§ 8 Abs. 8
B.	Besteht ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand?	§ 6 Abs. 1 lit. a)
	<ul style="list-style-type: none"> Liegt eine genaue Bezeichnung der anzuwendenden Rechtsvorschrift vor? Sind die Zwecke der Verarbeitung genau festgelegt? 	§ 6 Abs. 1 lit. c) bis g)
C.	Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet?	§ 11 Abs. 1
	Liegt eine der Ausnahmegesetze hierzu vor?	§ 11 Abs. 2 lit. a) bis j)
D.	Durchbrechung der Zweckbindung	§ 6 Abs. 2
	Liegt eine der Ausnahmegesetze hierzu vor?	§ 6 Abs. 2 lit. a) bis j), Abs. 4, Abs. 6

Welche grundsätzliche Fragen sind im Zusammenhang mit der konkreten Verarbeitung von Daten zu stellen und zu beantworten?

2. Verarbeitungsgrundsätze		§ 7 KDG
A.	Rechtmäßigkeit und Transparenz	§ 7 Abs. 1 lit. a)
	Können die Betroffenen die Art und Weise der Datenverarbeitung nachvollziehen?	
B.	Einhaltung der Zweckbindung	§ 7 Abs. 1 lit. b)
	Stehen Verfahren zur Anonymisierung und Pseudonymisierung zur Verfügung?	
C.	Datenminimierung	§ 7 Abs. 1 lit. c)
	Beschränkt sich der Umfang der Datenverarbeitung auf das unbedingt erforderliche Maß?	
D.	Sachliche Richtigkeit / Aktualität	§ 7 Abs. 1 lit. d)
	Wie wird eine Berichtigung der Daten organisatorisch sichergestellt?	
E.	Speicherbegrenzung	§ 7 Abs. 1 lit. e)
	Werden personenbezogene Daten länger gespeichert, als es für Zwecke ihrer Verarbeitung notwendig ist?	
F.	Angemessene Sicherheit	§ 7 Abs. 1 lit. f)
	Durch welche Maßnahmen werden Integrität und Vertraulichkeit der Daten gesichert?	
G.	Nachweis der Einhaltung	§ 7 Abs. 2
	Liegt eine Beschreibung des Verfahrens vor?	

6. Gesetzestext von §§ 6, 7, 8 KDG (VDD Beschlussfassung vom 20.11.2017)

§ 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
 - b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
 - c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
- (2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 - b) die betroffene Person eingewilligt hat,
 - c) offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
 - d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte

- für deren Unrichtigkeit bestehen,
- e) die Daten allgemein zugänglich sind oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 - f) es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 - g) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 - h) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten erforderlich ist,
 - i) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
 - j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.
- (5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der

Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (7) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 7

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
 - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich und muss dies nachweisen können.

§ 8

Einwilligung

- (1) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.
- (2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellen.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (6) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (7) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.
- (8) Personenbezogene Daten eines Minderjährigen, dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur

rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.

Weitere Praxishilfen:

- 01 Wichtige Schritte bis zum In-Kraft-Treten des KDG
- 02 Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem KDG
- 03 Verantwortlichkeiten nach dem KDG
- 04 Auftragsverarbeitung nach dem KDG
- 05 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach dem KDG
- 06 Betroffenenrechte nach dem KDG
- 07 Transparenz- und Dokumentationspflichten nach dem KDG
- 08 Datenübermittlung in Drittländer
- 09 Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht nach dem KDG
- 10 Umgang mit Datenpannen nach dem KDG
- 11 Datenschutzfolgeabschätzung nach dem KDG
- 12 Neue Anforderungen an die IT-Sicherheit nach dem KDG
- 13 Datenschutzorganisation und -managementsysteme nach dem KDG
- 14 Der Rechtsweg nach der KDSGO
- 15 Technischer Datenschutz nach dem KDG
- 16 Begriffe im neuen KDG
- 18 Nutzung der Daten für Werbezwecke



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die nord-
deutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die ost-
deutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragter für die
nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen

Diözesandatenschutzbeauftragter
für die bayerischen (Erz-)Diözesen

Gemeinsame Datenschutzstelle der (Erz-)Diözesen
Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stutt-
gart, Speyer und Trier

Diese Schriftenreihe wird gemeinsam herausgegeben von